

Pflegekostentabelle Einzelzimmer

Gültig ab 01.01.2025
(ohne Gewähr)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegeleistung	63,42 Euro	81,31 Euro	98,21 Euro	115,83 Euro	123,75 Euro
Unterkunft	20,49 Euro	20,49 Euro	20,49 Euro	20,49 Euro	20,49 Euro
Verpflegung* ¹	15,78 Euro	15,78 Euro	15,78 Euro	15,78 Euro	15,78 Euro
Ausbildungsumlage	4,96 Euro	4,96 Euro	4,96 Euro	4,96 Euro	4,96 Euro
Investitionskosten	23,85 Euro	23,85 Euro	23,85 Euro	23,85 Euro	23,85 Euro
Kosten pro Tag	128,23 Euro	146,12 Euro	163,02 Euro	180,64 Euro	188,56 Euro
Kosten bei 30,42 Monatstagen* ²	3.900,76 Euro	4.444,97 Euro	4.959,07 Euro	5.495,07 Euro	5.736,00 Euro
Abzügl. Leistungen der Pflegekasse* ³	- 131 Euro	- 805,00 Euro	- 1.319,00 Euro	- 1.855,00 Euro	- 2.096 Euro
Vom Bewohner zu zahlender Eigenanteil* ⁴	3.769,76 Euro	3.639,97 Euro	3.640,07 Euro	3.640,07 Euro	3.640,00 Euro

*¹ Wird die Bewohnerin/ der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) ernährt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Die Kosten der Sondenkost belaufen sich auf 10,52 Euro täglich.

*² Die monatlichen Kosten für den Aufenthalt in unserem Haus sind aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben unabhängig von der Anzahl der Kalendertage jeweils gleich und werden auf der Basis von 30,42 Kalendertagen berechnet. Bei Ein-/ Auszug im laufenden Monat erfolgt tagesgenaue Abrechnung. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für den verbleibenden Eigenanteil ggf. ein Anspruch auf Pflegegeld und Sozialhilfe. Dies wird im Einzelfall vom Sozialamt/Hilfe zur Pflege geprüft.

*³ Wenn regelmäßig Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung geleistet wurden und die Pflegebedürftigkeit von einem Gutachter bestätigt wurde, dann steht jedem Pflegebedürftigen ein Zuschuss zu den Kosten für Pflege und Betreuung zu.

*⁴ Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen mit Pflegegrad 2-5 leben, erhalten seit 1. Januar 2022 einen „Leistungszuschlag“ auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten. Der Leistungszuschlag beträgt:

15% des Eigenanteils an den Pflegekosten, bis einschließlich 12 Monate, **(272,91 €)**

30% des Eigenanteils an den Pflegekosten ab 13 bis einschließlich 24 Monate **(545,83 €)**

50% des Eigenanteils an den Pflegekosten, ab 25 bis einschließlich 36 Monate **(909,72 €)**

75% des Eigenanteils an den Pflegekosten, ab mehr als 37 Monate **(1.364,57 €)**

(Unterkunft und Verpflegung sind hierbei immer vom Bewohner vollumfänglich zu zahlen)

Pflegekostentabelle Doppelzimmer

Gültig ab 01.01.2025
(ohne Gewähr)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegeleistung	63,42 Euro	81,31 Euro	98,21 Euro	115,83Euro	123,75 Euro
Unterkunft	20,49 Euro				
Verpflegung* ¹	15,78 Euro				
Ausbildungsumlage	4,96 Euro				
Investitionskosten	20,49 Euro				
Kosten pro Tag	125,73 Euro	143,62 Euro	160,52 €	178,14 €	186,06 €
Kosten bei 30,42 Monatstagen* ²	3.824,71 Euro	4.368,92 €	4.883,02 Euro	5.419,02 Euro	5.659,95 Euro
Abzügl. Leistungen der Pflegekasse* ³	131,00 Euro	805,00 Euro	1.319,00 Euro	1.855,00 Euro	2.096,00 Euro
Vom Bewohner zu zahlender Eigenanteil* ⁴	3.363,71 Euro	3.563,92 Euro	3.564,02 Euro	3.564,02 Euro	3.563,95 Euro

*¹ Wird die Bewohnerin/ der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) ernährt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Die Kosten der Sondenkost belaufen sich auf 10,52 Euro täglich.

*² Die monatlichen Kosten für den Aufenthalt in unserem Haus sind aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben unabhängig von der Anzahl der Kalendertage jeweils gleich und werden auf der Basis von 30,42 Kalendertagen berechnet. Bei Ein-/ Auszug im laufenden Monat erfolgt tagesgenaue Abrechnung. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für den verbleibenden Eigenanteil ggf. ein Anspruch auf Pflegegeld und Sozialhilfe. Dies wird im Einzelfall vom Sozialamt/Hilfe zur Pflege geprüft.

*³ Wenn regelmäßig Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung geleistet wurden und die Pflegebedürftigkeit von einem Gutachter bestätigt wurde, dann steht jedem Pflegebedürftigen ein Zuschuss zu den Kosten für Pflege und Betreuung zu.

*⁴ Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen mit Pflegegrad 2-5 leben, erhalten seit 1. Januar 2022 einen „Leistungszuschlag“ auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten. Der Leistungszuschlag beträgt:

15% des Eigenanteils an den Pflegekosten, bis einschließlich 12 Monate, **(272,91 €)**

30% des Eigenanteils an den Pflegekosten ab 13 bis einschließlich 24 Monate **(545,83 €)**

50% des Eigenanteils an den Pflegekosten, ab 25 bis einschließlich 36 Monate **(909,72 €)**

75% des Eigenanteils an den Pflegekosten, ab mehr als 37 Monate **(1.364,57 €)**

(Unterkunft und Verpflegung sind hierbei immer vom Bewohner vollumfänglich zu zahlen)